



Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

Fakultätsordnung

Dresden, den 18. April 2001

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften in seiner Sitzung vom 18.04.2001 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 09. Mai 2001 die Genehmigung erteilt.

§ 1**Geltungsbereich/Aufgaben**

(1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Studium für die Bereiche Allgemeine, Vergleichende und Angewandte Sprachwissenschaft und Germanistik, Romanistik, Anglistik/Amerikanistik, Slavistik und Klassische Philologie.

§ 2**Vorbereitung der Hochschulwahlen**

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates (§ 84 Abs. 1 SächsHG), der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (§ 100 Abs. 2 SächsHG) und der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) finden getrennte Vollversammlungen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter statt.¹

(2) Jede Vollversammlung wählt einen Beauftragten, der für seine Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der weiteren Mitglieder des Konzils erstellt.

(3) Die Vollversammlungen nominieren Bewerber für die Aufnahme in diese Wahlvorschläge.

(4) Die Beauftragten sind bei der Erstellung der Wahlvorschläge um eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachrichtungen bemüht. Im übrigen reihen sie die Bewerber nach dem bei der Nominierung in der jeweiligen Vollversammlung erzielten Abstimmungsergebnis.

(5) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

§ 3**Einberufung der Sitzung des Fakultätsrates**

(1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Eine frist- und formlose Einberufung des Fakultätsrates ist in der folgenden regulären Sitzung explizit zu begründen. § 85 Abs. 2 SächsHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Gruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4**Ersetzung von Fakultätsratsmitgliedern**

(1) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gibt der Dekan bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

§ 5**Anträge und Tagesordnung**

(1) Selbständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.

(2) Abänderungs- und Alternativanträge können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Tagesordnung.

§ 6**Leitung der Fakultätsratssitzung**

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei läßt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluß der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder vom Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, die die festgesetzte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 7**Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind
- der Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung
 - der Antrag auf Schluß der Rednerliste
 - der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge
 - der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist abzustimmen. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluß der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 8

Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Universität sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 9

Abstimmungen

(1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 10

Beschlußfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder zum zweitenmal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der

Dekan unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 11

Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder oder eine Gruppe kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluß an den Bericht des Dekans über bestimmte bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, anderenfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Antwort bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12

Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß den Ort, Beginn und Schluß der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Sitzungen anderer Fakultätsgremien

§§ 5 bis 12 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sinngemäß.

§ 14

Institute

Die Fakultät gliedert sich in

- Institut für Anglistik/Amerikanistik

- Institut für Germanistik
- Institut für Klassische Philologie
- Institut für Romanistik
- Institut für Slavistik

als wissenschaftliche Einrichtungen. Diese werden von einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet. Sie können einen Institutsrat bilden.

§ 15

Studiendekane und Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans und im Benehmen mit dem Fachschaftsrat zwei der Fakultät angehörende Professoren zu Studiendekanen.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für die Studiengänge Magister und Lehramt je eine Studienkommission. Weitere Studienkommissionen können eingerichtet werden.

(3) Jede Studienkommission besteht aus 8 Mitgliedern. Ihr gehören paritätisch Lehrende der Fakultät und Studierende an (§ 88 Abs. 1 SächsHG). Die Studiendekane sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führen den Vorsitz (§ 88 Abs. 4 SächsHG).

(4) Für fakultätsübergreifende Studiengänge wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist; dabei ist eine angemessene Vertretung aller beteiligten Fakultäten sicherzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats. Kommt die Vereinbarung zwischen den Fakultäten nicht zustande oder lehnt der Senat die Genehmigung ab, beschließt der Senat die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen (§ 88 Abs. 1 SächsHG).

§ 16

Dekanatskollegium

Dekan, Prodekan und Studiendekane bilden zusammen das Dekanatskollegium. Das Kollegium berät und unterstützt den Dekan bei der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie der laufenden Geschäfte der Fakultät (vgl. § 82 Abs. 2 SächsHG). Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme des Dekans gefaßt werden.

§ 17

Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Ständige Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät sind:

- die Bibliothekskommission
- die Studienkommission
- der Magisterprüfungsausschuß
- der Promotionsausschuß.

Weitere Kommissionen und Ausschüsse können nach Bedarf auf Beschluß des Fakultätsrates eingerichtet werden.

§ 18 Beauftragte

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit des Dekans je einen Beauftragten für

- Internationale Beziehungen
 - Vertretung der Fakultät in der Graduiertenkommission der TU
 - Fragen der Kapazitätsberechnung
 - Bibliotheksfragen
 - Datenverarbeitung
 - Marketing der Fakultät
 - Studentenbühne
 - Umwelt
 - Ausschuß für Zugangsprüfungen für Studienbewerber ohne Abitur.
- Weitere Bestellungen können nach Bedarf vorgenommen werden.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang im Bereich des Dekanats sowie durch die "Mitteilungen der Fakultät", die regelmäßig allen Fakultätsratsmitgliedern, Hochschullehrern und Habilitierten, der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und dem Fachschaftratsrat der Fakultät zugehen.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkrattreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Ordnung der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften vom 14. Dezember 1994 außer Kraft.